

Nachteilsausgleich

(eine Kurzübersicht der verpflichtenden „Handreichung Nachteilsausgleich“)

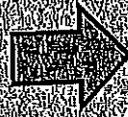
- Was ist das?
- Anspruchsberechtigte
- Verfahren zur Erteilung des Nachteilsausgleichs
- Nach der Feststellung
- Beispiele
- KERMIT
- APO-GrundStGy
- Grundsätze der Gewährung bei SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Anhang 3

Nachteilsausgleich I

Was ist das? I

- Einschränkungen sollen ausgleichen und Zugang zu Lerninhalten ermöglicht werden
- keine Bevorzugung der betroffenen SuS, sondern **Anspruch**
- **Besondere Hilfe** und Unterstützung, um die vorgegeben schulischen Leistungsanforderungen zu erfüllen und Lernleistungen nachweisen zu können
- Der **Nachteilsausgleich** soll sich nicht nur auf
 - Prüfungssituationen beziehen, sondern
 - Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit sein



Fachliche Anforderungen bleiben unberührt!!!

Nachteilsausgleich II

Was ist das? II

- **Nachteilsausgleich ist abzugrenzen von anderen Formen der Unterstützung**
 - ein (teilweiser Verzicht) auf Leistungserbringung in einzelnen Fächern (z.B. bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen – Ausnahmen u.U. möglich)
 - Fördern statt Wiederholen
 - additive Sprachförderung
 - Unterrichtsergänzende Förderprogramme im Rahmen der GBS
 - „Notenschutz“
 - **Nachteilsausgleich ist stets auf die Erleichterung der Leistungserbringung gerichtet, während sich Notenschutz auf die Leistungsbewertung bezieht!**

Nachteilsausgleich III

Anspruchsberechtigte I

(Bitte die Handreichung beachten!)

- **SUS mit**

- einer Behinderung
- mit besonders starken Beeinträchtigungen des Lesens und des Rechtschreibens
- besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe 4 (inklusive)
- Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen
- einer vorübergehenden akuten Erkrankung



Schule wird „von Amts wegen“ tätig!!!

Nachteilsausgleich IV

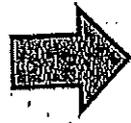
Anspruchsberechtigte II

- Sus mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - nur möglich bei zielgleichem Unterricht
 - beim **Förderschwerpunkt Lernen** nur in Einzelfällen oder einzelnen Fächern möglich (nur bei **zielgleicher Unterrichtung**)
 - bei **anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten** **spezielle Hilfen** möglich (**siehe Handreichung**)

Nachteilsausgleich V

Verfahren zur Erteilung des Nachteilsausgleichs I

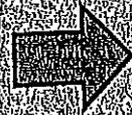
- Schule wird aktiv, weil:
 - die Schule feststellt, dass bei einem Kind Einschränkungen vorliegen, für die möglicherweise ein Nachteilsausgleich in Frage kommt
 - Die Sorgeberechtigten einen Nachteilsausgleich wünschen



Nachteilsausgleich VI

Verfahren zur Erteilung des Nachteilsausgleichs II

- Die Schule
 - informiert und berät die Sorgeberechtigten
 - überprüft, ob das Kind anspruchsberechtigt ist
 - entsprechende Diagnostik erforderlich
Hamburger Rechenrost, Stolperwörtertest, Hamburger Leseprobe, Intelligenztest, usw.
 - Einbeziehung der SonderpädagogInnen
 - Unterstützung durch das ReBZ



**Die Schule prüft, ob die Einschränkungen einen
Nachteilsausgleich erforderlich machen!!!**

Nachteilsausgleich VII

Nach der Feststellung I

- **Schule legt angemessene Erleichterungen fest**
 - einmalig oder dauerhaft
 - für ein Fach oder mehrere
 - möglicherweise weitere Unterstützungen
- **Entscheidung über Nachteilsausgleich trifft die Schule (ärztliches Attest allein reicht nicht aus)**
 - die jeweils unterrichtenden Lehrkräfte/Jahrgangsteam
 - Beschluss der Klassenkonferenz ist nicht erforderlich
 - Rechtsvorschriften beachten!

Nachteilsausgleich VII

Nach der Feststellung II

- Dokumentation (siehe Handreichung!)

— im Schülerbogen

— im Förderplan



- Schule dokumentiert die gewährten Nachteilsausgleiche!



Kein Hinweis im Zeugnis!!!

Nachteilsausgleich VIII

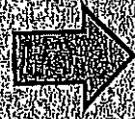
Beispiele I

- Zeitzuschlag (maximal Hälfte der regulären Bearbeitungszeit)
- Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln
— z.B. Anschaffungsmittel)
- Vorlesen von Aufgabenstellungen
- Erteilen von mündlich gestellten und auch mündlich zu bearbeitenden Aufgaben (statt schriftlicher Arbeiten)
- zusätzliche Arbeitszeit im Regelunterricht
- spezifisch gestaltete Aufgabenstellungen
- spezielle Organisation des Lern-/Arbeitsplatz
- quantitativ reduzierte Aufgabenstellungen
- Reduzierung der Hausaufgaben

Nachteilsausgleich IX

Beispiele II

- individuell gestaltete
Pausenregelungen
Sportangebote
- veränderte Inhalte für Tests und Arbeiten
- größere Exaktheitstoleranz (z.B. beim Schriftbild)
- Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten



**Die Übergänge zwischen individualisiertem Unterricht und
Nachteilsausgleich sind fließend!!**

Nachteilsausgleich X

KERMIT

- standardisierte Bedingungen für diese Erhebung erforderlich
- Nachteilsausgleich nur bedingt möglich
- In den Durchführungshinweisen wird darauf eingegangen

Nachteilsausgleich XI

APO-GrundStGy (Artikel 6)

ist für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zugleich unterrichtet wird, infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert, werden angemessene Erleichterungen gewährt.

Als solche Erleichterungen kommen insbesondere

- eine Veranberung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie
- die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht.

Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung

voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel

ausgeglichen werden können.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die

Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen

Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe 4 und für Schülerinnen, die wegen

Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

Nachteilsausgleich XII

Grundsätze der Gewährung bei SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (entsprechende Richtlinie beachten!)

• LK-Beschluss vom 11.12.2013

- über HSP unter Prozentrang 10 (Fallkonferenz)
- Information an die Förderkoordinatorin
- stets unter Einbeziehung der Sonderpädagogin/des Sonderpädagogen
- vor Beschluss verbindliches Elterngespräch
- zeitliche Befristung (ein Jahr)
- Bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen in den übrigen Lernbereichen und Fächern kann auf Beschluss der Klassenkonferenz basierend auf der Prozessbeobachtung der individuellen Lernentwicklung vorgesehen werden, zeitlich befristet die Rechtschreibleistungen einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben in alle Beurteilung der Fächer nicht einzubeziehen.